

Beitragssordnung des Turnverein Korschenbroich 1900 e.V.

auf der Grundlage von § 7 der Vereinssatzung

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen abteilungsspezifischen Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Höhe der Kursentgelte entscheidet die jeweilige Abteilung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursentgelte, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die festgesetzten Beträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge, Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Entgelte

- | (1) | Beitrags-
klasse | Mitgliedsform | Mitgliedsbeitrag pro Monat |
|-----|---------------------|--|----------------------------|
| | 01 | Erwachsene | 10,00 € |
| | 02 | Kinder und Jugendliche ¹ | 8,00 € |
| | 03 | zweite Person eines Haushalts | 6,00 € |
| | 04 | dritte oder weitere Person eines Haushalts | 3,00 € |
| | 99 | Passive Mitglieder | 5,00 € |
- (2) Für jedes aktive Mitglied der Abteilung Handball wird ein Zusatzbeitrag von 3,00 Euro je Monat erhoben
- (3) Für jedes aktive Mitglied der Abteilung Schwimmen wird ein Zusatzbeitrag von 2,00 Euro je Monat erhoben
- (4) Die Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Entgelte werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.
- (5) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
- (6) Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Alle Neumitglieder müssen hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Entgelte werden halbjährlich zum 31.03. und 30.09. eingezogen.

¹ Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Schüler und Auszubildende nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Studenten sowie Schwerbehinderte mit mehr als 50% GdB werden, sofern ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, Kindern und Jugendlichen in der Beitragsbemessung gleichgesetzt.

- (7) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (8) Sofern die Merkmale mehrerer Beitragsklassen oder Zusatzbeiträge zutreffen, gilt die günstigste Beitragsklasse bzw. der günstigste Zusatzbeitrag.
- (9) Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftentgelte und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
- (10) Von Bestandsmitgliedern, die kein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt haben, kann ein Entgelt je Rechnungsstellung in Höhe von 5,00 € erhoben werden.
- (11) Wenn der Mitgliedsbeitrag und ein eventueller Zusatzbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- (12) Rückständige Beträge können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.
- (13) Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen (anteiligen) Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Beitragspflicht besteht bis zum ordnungsgemäßen Austritt aus dem Verein.
- (14) An- und Abmeldungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung (Sebastianusstraße 48, 41352 Korschenbroich) erfolgen.
- (15) Sofern für die Einstufung in eine Beitragsklasse Nachweise erforderlich sind, sind diese der Anmeldung beizufügen. Sind die Nachweise zeitlich befristet, hat das Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass ein erneuter Nachweis umgehend der Geschäftsstelle vorgelegt wird. Liegt der Nachweis für die Einstufung in Beitragsklassen mit ermäßigtem Beitrag zum Zeitpunkt des Beitragseinzuges nicht vor, ist der reguläre Beitrag zu zahlen.
- (16) Der Mitgliedsbeitrag enthält anfallende Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der festgelegten Sätze.

§ 4 Gesonderte Entgelte

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Entgelte erhoben werden, die im Einzelnen von den Abteilungen festzulegen sind. Das Nähere regeln die Abteilungen.

§ 5 Erhebung von Beiträgen, Entgelten und Umlagen

- (1) Die Beitrags-, Entgelts und sonstige Kostenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
- (2) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden dabei entsprechend § 14 der Vereinssatzung verarbeitet.

§ 6 Vereinsaustritt

- (1) Die Bedingungen für einen Vereinsaustritt sowie der sich daraus ergebende Zeitpunkt des Vereinsaustritts sind in der Satzung festgeschrieben und gelten unmittelbar für die Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung des Turnverein Korschenbroich 1900 e.V. wurde am 9. Juli 2025 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.